

Marcel Kasprzyk  
Rechtsanwalt

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin



# Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

nach § 47 Abs. 6 VwGO

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

3. Juni 2020

In der Normenkontrollsache

[REDACTED]



- Antragstellerin zu 1) -

[REDACTED]

- Antragstellerin zu 2) -

gesetzlich vertreten durch ihre

[REDACTED]

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Verfahrensbevollmächtigte:

1. Rechtsanwältin Jessica Hamed, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz, Az.: 333/2020-JH
2. Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk, Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden, Az.: 20/187  
MK

g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden

- Antragsgegner -

wegen: Seuchenrechts (hier: Eilrechtsschutz)



wird unter Verweis auf die beigefügten Kopien der Anwaltsvollmachten angezeigt, dass die Antragstellerinnen von den Unterzeichnenden vertreten werden.

Namens und im Auftrag der Antragstellerinnen wird beantragt,

1. die in § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 161), in der Fassung der am 2. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342) enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über einen noch zu erhebenden Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen,
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Begründung:

Es wird auf den gesamten Sach- und Rechtsvortrag aus den bisher anhängigen Verfahren der Antragstellerinnen beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof verwiesen und zum Gegenstand auch dieses Antrags gemacht. Sollte der Senat der Ansicht sein, dass der gesamte Vortrag in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erneut in Form von Schriftsätzen einzubringen ist, wird um einen kurzen Hinweis gebeten.

Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk

Ergänzend wird vorgetragen:

In § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus heißt es:

### § 3

(1) Der Unterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen an Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes haben so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten.

Die hier beanstandeten Regelungen (Abstandsregel und Regelbeschränkung der Gruppengröße) verletzen die Antragstellerinnen in ihrem Recht auf Bildung.

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Das Recht auf Bildung ergibt sich aus Art. 2 ZP 1 EMRK (BGBl. II S. 1198, 1218). Hiernach darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Durch Ratifikation seitens der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht auf Bildung in der Rangstufe eines einfachen Bundesgesetzes in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland transformiert worden. Es wird durch das einfachgesetzliche Recht auf schulische Bildung in § 1 HSchG im hessischen Landesrecht ausgestaltet.

Die beanstandeten Vorgaben führen dazu, dass die Antragstellerinnen, wie im Schriftsatz vom 26. Mai 2020 ausführlich dargelegt, bis zu den Sommerferien faktisch so gut wie nicht präsent beschult werden. Die Klasse der Antragstellerin zu 1) besuchen

. Aktuell sind die Klassen aufgrund der hier beanstandeten Regelungen halbiert.

Diese Beschränkung der Rechte der Antragstellerinnen lässt sich nicht mit dem Infektionsschutzgedanken begründen. Die Beschränkung ist evident unverhältnismäßig und daher aufzuheben.

Statt sinnlose Abstandsregelungen für Kinder und Jugendliche eines Klassenverbandes vorzuschreiben, die sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung ohnehin außerhalb der Schule treffen, um miteinander zu spielen, Sport zu treiben, einkaufen zu gehen, Eis zu essen usw. hätte der Ordnungsgeber ausdifferenziertere Regelungen, wie sie etwa die sächsische Regierung zum Teil erlassen hat, treffen müssen. In der hiesigen Regelung ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot zu erblicken.

In Sachsen gelten für die Schüler\*innen der Primarstufe eines Klassenverbands keine Abstandsregelungen.

Dort gilt seit dem 18. Mai 2020 unter anderem (Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 12. Mai 2020 Az. z: 15-5422/4) folgende Regelungen (Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 12. Mai 2020 Az. z: 15-5422/4):



- 3.5.1. <sup>1</sup>Erziehungsberechtigte oder Betreuer sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten des Schulgeländes durch die Schüler gegenüber der Schule schriftlich zu erklären, dass sowohl ihr Kind als auch weitere Mitglieder ihres Hausstandes keine der bekannten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere wiederholtes Husten, Fieber oder Halsschmerzen, aufweisen. <sup>2</sup>Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. <sup>3</sup>Die Erklärung ist dem Klassenlehrer oder seinem Vertreter vorzulegen. <sup>4</sup>Sie kann jederzeit nachgereicht werden. <sup>5</sup>Fehlt die schriftliche Erklärung, ist es Schülern zu untersagen, den Unterrichtsraum zu betreten; es gelten Ziffer 2.3. Satz 2 und 3 sowie Ziffer 3.1. entsprechend. <sup>6</sup>Satz 5 ist vor dem 21. Mai 2020 nicht anzuwenden.
- 3.5.2. <sup>1</sup>Der Unterricht findet im Klassenverband innerhalb eines festgelegten Klassenraums oder eines anderen Beschulungsraumes der Schule statt. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den Schülern innerhalb des Klassenraums nicht eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Der Raum, in dem der Unterricht stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülern des dort beschulten Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrern oder den dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal betreten werden. <sup>4</sup>Eine Pflicht, im Klassenraum während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht für Schüler nicht.
- 3.5.3. Der Klassenlehrer hat darauf zu achten, dass der Klassenverband ab der Ankunft der zugehörigen Schüler auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden von anderen Schülergruppen getrennt bleibt.
- 3.5.4. Im Einvernehmen mit der Schulleitung sollen Unterrichtsstunden und Pausenzeiten zeitlich so zueinander versetzt werden, dass Schüler verschiedener Klassenverbände vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen sich nicht zugleich außerhalb der Klassenräume aufhalten.
- 3.5.5. In Gemeinschaftsräumen und auf Frei- sowie Gemeinschaftsflächen, die von verschiedenen Klassenverbänden gleichzeitig genutzt werden, hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Schüler zu ergreifen.
- 3.5.6. <sup>1</sup>Die Schulleitung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte

Begründet wird dies vom Verfügungsgeber in der vorgenannten Allgemeinverfügung wie folgt:

Es fußt auf der Überlegung, dass nicht nur in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in den Schulen der Primarstufe die strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur sehr bedingt möglich ist. Deshalb kommt es darauf an, in den Schulen der Primarstufe die Konstanz der Gruppen durchzusetzen.

Zwar gilt das Vorgenannte nur für die Primarstufe und nicht für die Sekundarstufen I und II, indes ist diese Differenzierung in Sachsen dort dem folgenden Umstand geschuldet:

In dieser Ziffer werden Regelungen für die Schüler der Sekundarstufen I und II getroffen. Für diese Schüler ist eine strenge Konstanz der Lerngruppen, anders als in der Kindertagesbetreuung und in den Schulen der Primarstufe, nicht realisierbar. Es wird jedoch angestrebt, für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein schulisches Präsenzangebot umzusetzen.

Vorliegend verhält es sich jedoch so, dass es regulär in beiden Klassen der Antragstellerinnen zu keiner nennenswerten Durchmischung mit Schüler\*innen aus anderen Klassenverbänden kommt.

. Das, eine sehr geringe reguläre „Durchmischung“, dürfte bis zur Sekundarstufe II auch an hessischen Schulen der Regelfall sein. Es wäre daher ohne weiteres möglich, lediglich diese Unterrichtsstunden anders zu gestalten, etwa durch ein ergänzendes Onlineangebot. Bei den betroffenen Unterrichtsfächern handelt es sich zudem lediglich um Nebenfächer, sodass es hier eher vertretbar erscheint, Abstriche in der Präsenzbeschulung hinzunehmen. Der Verordnungsgeber hat es sich hier ersichtlich zu einfach gemacht, in dem er auf ausdifferenzierte Regelungen, die den Interessen und Rechten der Kinder und Jugendlichen gerecht(er) werden, verzichtet hat.

Es wird daher beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, zu dem Vorgenannten, insbesondere zu der Frage, warum er Abstandsregeln anstelle von Regeln, die sicherstellen, dass eine Gruppenkonstanz gewährleistet wird bis längstens zum 8. Juni 2020 Stellung zu nehmen. Es wird ferner beantragt, die Antragstellerinnen über die seitens des Senats erfolgte Fristsetzung bis zum 4. Juni 2020 in Kenntnis zu setzen.

Wie die ZEIT Online am 30. Mai 2020 berichtete, sprechen sich – neben den vier Fachgesellschaften, auf die bereits im Schriftsatz vom 22. Mai 2020 eingegangen wurde, auch mehrere Mediziner für einen Schulunterricht ohne Abstandsregeln aus:

„Der Kieler Infektionsmediziner Helmut Fickenscher sieht den richtigen Zeitpunkt für Schulunterricht ohne Abstandsregeln gekommen. "Die bisher erfolgreiche Eindämmung des Virus macht dies vertretbar und man kann in den wenigen Wochen bis zu den Ferien Erfahrungen sammeln, bei Gefahrensituationen gegensteuern und hat die langen Ferien als zeitlichen Sicherheitspuffer", sagte Fickenscher der Deutschen Presse-Agentur.

Das sei besser, als nach den Ferien ohne eine solche Erprobungsphase ins neue Schuljahr ohne Abstandsregeln zu starten und dann möglicherweise in schwierige Situationen zu kommen. Fickenscher ist Direktor des Instituts für Infektionsmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und Präsident der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten.

Zu Beginn der sich rasch ausbreitenden Pandemie sei es richtig gewesen, "so vorsichtig wie möglich zu sein", sagte Helmut Fickenscher. Mit den niedrigen Zahlen an Neuinfektionen habe sich die Situation geändert. Es gehe jetzt um die Abwägung der Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen und Risiken.

Auch der Lungenmediziner Thomas Voshaar vom Moerser Krankenhaus Bethanien, der Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) berät, plädiert für einen schnellen Neustart: "Ich würde die Schulen sofort wieder öffnen für alle", sagte der Mediziner der Rheinischen Post. Das Entscheidende dabei sei: "Lüften, lüften, lüften. Am besten lässt man alle Fenster und Türen auf. Denn sicher mehr als 80 Prozent der Infektionen wird über die Aerosole übertragen und die bekommt man durchs Lüften aus den Räumen", sagte Voshaar."

<https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-05/helmut-fickenscher-schulunterricht-abstandsregelung-coronavirus>

Kritisch äußerte sich auch *Thomas Krüger*, der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, gegenüber der WELT am 28. Mai 2020; er sprach sich für die vollständige Öffnung der Kitas und Schulen aus.

„WELT: Herr Krüger, als Präsident des Kinderhilfswerkes fordern Sie, Schulen und Kitas wieder vollständig zu öffnen. Warum ist das so wichtig?

Thomas Krüger: Die Tatsache, dass den Kindern in der Corona-Krise ihre Lehr- und Lernumgebung vorenthalten werden musste, hat gravierende Auswirkungen auf das soziale Zusammenleben. Es ist ein schwerer Eingriff in ihre Lebenswelt, in ihre Grundrechte und beeinträchtigt ihre psycho-soziale Entwicklung.

Für Kinder ist es wichtig, in Kita und Schule auf vertraute Personen zu treffen und mit ihnen zu leben und zu lernen. Deshalb plädieren wir dafür, in Kitas und Schulen zu einem annähernd normalen Betrieb zurückzukehren – übrigens im Einklang mit fünf

medizinischen Fachgesellschaften, die in einem Positionspapier zu demselben Schluss kommen.

Was derzeit an Unterricht läuft, ist einfach zu wenig. Wenn Schule sich nur auf die Kernfächer fokussiert und Sport und musische Fächer ganz weglässt, ist eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung nicht möglich.



WELT: Hat die Politik es mit den Einschränkungen übertrieben – oder ist der Kollateralschaden einfach zu groß? **ÄLTE UND FACHANWÄLTE**

Krüger: Das ist schwer zu sagen. Anfangs wussten wir einfach zu wenig über das Virus. Es war lange Zeit unklar, welche Rolle Kinder und Jugendliche bei der Verbreitung spielen. Deshalb mussten wir vorsichtig sein und auf Sicht fahren. Jetzt verdichten sich die Indikatoren, dass Kinder und Jugendliche zumindest ein nicht so gravierendes Ansteckungsrisiko haben. Deshalb richtet sich der Blick jetzt verstärkt auch auf die Kollateralschäden.

WELT: Familienministerin Franziska Giffey (SPD) sagt: Normalbetrieb mit Abstandsregeln funktioniert nicht. Müssen wir eine Güterabwägung vornehmen?

Krüger: Sicherlich ja. Die medizinischen Fachverbände sagen ja auch, dass in Kitas und Schulen Abstandhalten und Maskentragen als Vorsichtsmaßnahmen eher nachrangig sind. Entscheidend ist, dass die jeweiligen Lerngruppen beieinander bleiben. Mit anderen Worten: Es kann ruhig eine komplette Klasse unterrichtet werden, wenn sie sich in der Pause nicht mit anderen Klassen mischt. Der Virologe Christian Drosten schlägt darüber hinaus **Rechtsanwältin Jessica Kainert** engmaschige Tests für Lehrer und Erzieher vor, um eine Anzeigerfunktion zu haben und die Gefahren abschätzen zu können.

WELT: Der Lehrerverband sieht das ein bisschen anders. Er warnt davor, Schulen zum gesundheitlichen Experimentiergelände zu machen. Vor allem ältere Lehrer haben da durchaus Ängste.

**Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk**

Krüger: Das ist absolut berechtigt. Man muss bei allen Infektionsschutz-Konzepten immer die Risikogruppen entsprechend berücksichtigen und dafür Lösungen finden. Aber für den Regelfall sind die derzeitigen Einschränkungen noch zu starr. Wir brauchen mehr Spielräume.

Wir finden übrigens auch, dass Kinder stärker beteiligt werden sollten. Kinder müssen die Maßnahmen nachvollziehen können und mit den Ängsten, die im Raum stehen,

umgehen lernen. Die Normalisierung des Schul- und Kitabetriebes muss jetzt zügig vorstattengehen. Wir dürfen nicht zulassen, dass sich die Kollateralschäden auswachsen.

WELT: Welche Schäden befürchten Sie, wenn der Unterricht in der Schule so eingeschränkt weitergeht wie derzeit?

Krüger: Bildungsforscher weisen darauf hin, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf bei den eingeschränkten Bedingungen in den Schulen schon jetzt überproportional abgehängt werden – sowohl was die schulischen Leistungen als auch was das soziale Miteinander betrifft. Das ist gravierend, denn das holt man nach Corona gar nicht mehr auf. Es können aber durchaus auch Kinder aus privilegierten Familien solche Kompetenzeinbußen erleiden. Das ist keineswegs eine Frage des Einkommens und des sozialen Status. Es kann jeden treffen, weil die Kinder unterschiedlich auf diese Krise reagieren.

[...]

WELT: Die Generation Z, der vor Kurzem eine goldene Zukunft vorausgesagt wurde, droht die Krise mit voller Wucht zu treffen. Was macht die Krise mit ihnen?

Krüger: Ökonomen sagen voraus, dass diese Generation in jedem Fall mit größeren Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sein wird – auch wenn sich alles wieder beruhigt hat. Sie steigen nicht mehr so schnell auf, es liegen größere Zeiträume zwischen ihren Karriereschritten, und sie werden dadurch in absehbarer Zeit nicht mehr die Einkommenshöhen realisieren, selbst die erfolgreichen nicht. Es droht eine Generation, die Corona ausbaden muss.

Diese Generation schaut ja ohnehin schon in eine Altersabsicherung, die von Abgründen geprägt ist. Jugend steht heute vor enormen Herausforderungen. Wir bekommen es hier, wenn wir nicht schnell den Weg der vollständigen Öffnung von Schulen und Kitas gehen, womöglich mit einer verlorenen Generation zu tun.“

[https://www.welt.de/politik/deutschland/article208447189/Kinderhilfswerk-Eine-Generation-droht-die-Corona-ausbaden-muss.html?wtrid=socialmedia.socialflow...socialflow\\_facebook](https://www.welt.de/politik/deutschland/article208447189/Kinderhilfswerk-Eine-Generation-droht-die-Corona-ausbaden-muss.html?wtrid=socialmedia.socialflow...socialflow_facebook)



Antje Höning brachte die gesellschaftliche Ungleichbehandlung (wirtschaftliche Interessen/Bildungspolitische und familienpolitische Interessen) am 19. Mai 2020 auf den Punkt (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

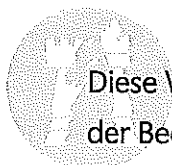
„Gerne sprechen Politiker darüber, wie wichtig Bildung ist. Deutschland habe wenig Rohstoffe im Boden, umso wichtiger sei es, den Rohstoff in den Köpfen zu fördern. In der Tat spielt es bei der Frage, wie groß der Wohlstand eines Landes ist, keine Rolle, wie viel Öl und Gold es im Boden hat. Entscheidender ist der Produktionsfaktor Wissen. Mit dem Wert der Bildung begähnt. unlängst auch NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer (FDP), als sie die Lockerungen der Corona-Auflagen für Schulen verkündete. Doch die Realität sieht traurig aus: Viele Schüler der Sekundarstufe 1 kommen gerade mal auf drei Präsenztage bis zu den Sommerferien. Drei dürftige Tage. Den Rest der Zeit müssen sie mit Distanzlernen klar kommen.

[...]

Das liegt nicht an den Schulen, viele Lehrer kümmern sich mit viel Engagement, produzieren Lernvideos und abwechslungsreiche Arbeitsblätter, bieten Videokonferenzen und Chats an. Und oft genug jonglieren sie dabei selbst zwischen eigener Kinderbetreuung und dem Job, denn auch ihre Kinder können nicht zur Schule. Gleichwohl ist Distanzlernen eben nichts gegen das gemeinsame Lernen innerhalb eines strukturierten Tagesablaufs. Doch der Wust an Regeln, den die Ministerin erlassen hat, zwingt die Schulen dazu, das Lernen vor Ort auf drei mickrige Tage zu reduzieren. Mit ihrem Schlingerkurs und den viel zu späten Ansagen hat Gebauer alles schlimmer gemacht, kreative Ansätze mussten Schulen wieder über den Haufen werfen. Dabei war seit den Schulschließungen im März klar, dass die Corona-Krise noch lange dauern wird. Und wie geht es eigentlich nach den Sommerferien weiter? Das Virus wird noch nicht weg sein, der Impfstoff aber noch nicht da. Sollen Kinder, Eltern und Lehrer noch über Monate so arbeiten. Ähnlich Fragen stellen sich auch die Eltern von Kita-Kindern, für die Gebauers Amtskollege Stramp (FDP) zuständig ist. Sollen sie noch über Monate gar nicht oder im Homeoffice arbeiten?

Das Ganze ist umso ärgerlicher, als es in anderen Bereichen nicht um Gesundheitsschutz, sondern nur um Lobbyismus geht. Als in Deutschland die Möbelhäuser noch geschlossen waren, machte NRW seine auf - hier gehe es um wirtschaftliche Interessen, so Wirtschaftsminister Karl-Josef Laumann (CDU). Ein verräterischer Satz.

Noch mächtiger ist die Lobby der Airlines: Auf der Straße, in Läden und Schulen muss man 1,50 Meter Abstand halten - nur im Flugzeug nicht. Hätten die Airlines den Mittelplatz freihalten müssen, würde sich das Geschäft nicht lohnen. Damit setzten sie sich bei der EU-Kommission durch. Um den Abstand zu sichern, dürfen Schüler nur drei Tage in die Schule - aber im Flieger sitzen alle eng zusammen, als würde das Virus hier Pause machen.



Diese Willkür macht Kindern, Eltern und Lehrer müde. Und sie entlarvt das Gerede von der Bedeutung der Bildung als hohl!

[https://rp-online.de/wirtschaft/wirtschaftskolumnen/nrw-laesst-kinder-im-stich-abstand-in-schulen-aber-nicht-im-flugzeug\\_aid-51111629](https://rp-online.de/wirtschaft/wirtschaftskolumnen/nrw-laesst-kinder-im-stich-abstand-in-schulen-aber-nicht-im-flugzeug_aid-51111629)

Das Infektionsgeschehen nimmt außerdem – trotz der „Öffnung“ nahezu aller Lebensbereiche – ab, und das obwohl die Zahl der Testungen seit KW 12 relativ konstant geblieben ist, bzw. in KW 19 und 20 sogar verstärkt getestet wurde:

Tabelle 5: Anzahl der SARS-CoV-2-Testungen in Deutschland (Stand 26.05.2020); \*KW=Kalenderwoche

KW* 2020	Anzahl Testungen	Positiv getestet	Positivrate (%)	Anzahl Übermittelnde Labore
<b>Bis einschließlich</b>				
KW 10	124.716	3.892	3,1	90
KW 11	127.457	7.582	5,9	114
KW 12	348.619	23.820	6,8	152
KW 13	361.515	31.414	8,7	151
KW 14	408.348	36.885	9,0	154
KW 15	380.197	30.791	8,1	164
KW 16	331.902	22.082	6,7	168
KW 17	363.890	18.083	5,0	178
KW 18	326.788	12.608	3,9	175
KW 19	403.875	10.755	2,7	182
KW 20	430.882	7.227	1,7	181
KW 21	344.782	5.116	1,5	172
<b>Summe</b>	<b>3.952.971</b>	<b>210.255</b>	<b>5,3</b>	

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/20-05-27-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/20-05-27-de.pdf?__blob=publicationFile)

Es wurden in der Kalenderwoche 21 bundesweit lediglich 1,5% der Getesteten positiv getestet, in der Woche davor waren es nur 1,7 %.

Vor dem Hintergrund, dass – wie im Schriftsatz vom 26. Mai 2020 dargelegt – die sog. falsch-positiv-Rate bei mindestens 1,4 % liegt, können die aktuellen Zahlen kaum noch als Beleg einer anhaltenden Pandemie angeführt werden. Soweit ersichtlich hat das RKI in seinen Lageberichten die Spezifität der PCR-Tests nicht berücksichtigt, was nicht nachvollziehbar ist,

insbesondere hat es seine Gefährdungseinschätzung nicht heruntergestuft, was ebenfalls nicht nachvollziehbar ist.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.htm](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.htm)

!

In der Gesamtschau ist festzustellen: Es fehlt eine methodisch und statistisch verlässliche und ausreichend transparente Datengrundlage für die Annahme einer gegenwärtigen hohen Gefahr.

Es fehlt – wie ausführlich in den vorhergehenden Schriftsätzen dargelegt – insbesondere an einer methodisch und statistisch verlässlichen und ausreichend transparenten Datengrundlage bezogen auf das hiesige Bundesland. Bereits die bundesweiten Zahlen belegen seit Wochen keine besondere Gefahr.

Am 1. Juni 2020 gab es nach den Angaben des RKI insgesamt 181.815 Infektionsfälle in Deutschland, davon sind ca. 165.900 Menschen genesen und 8.511 verstorben; so das aktuell nur 7.404 Menschen bundesweit als infiziert gelten. In Hessen kamen (stand 1. Juni 2020) in den letzten sieben Tagen auf 100.000 Einwohner\*innen lediglich 4,3 Fälle.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/20-06-01-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/20-06-01-de.pdf?__blob=publicationFile)

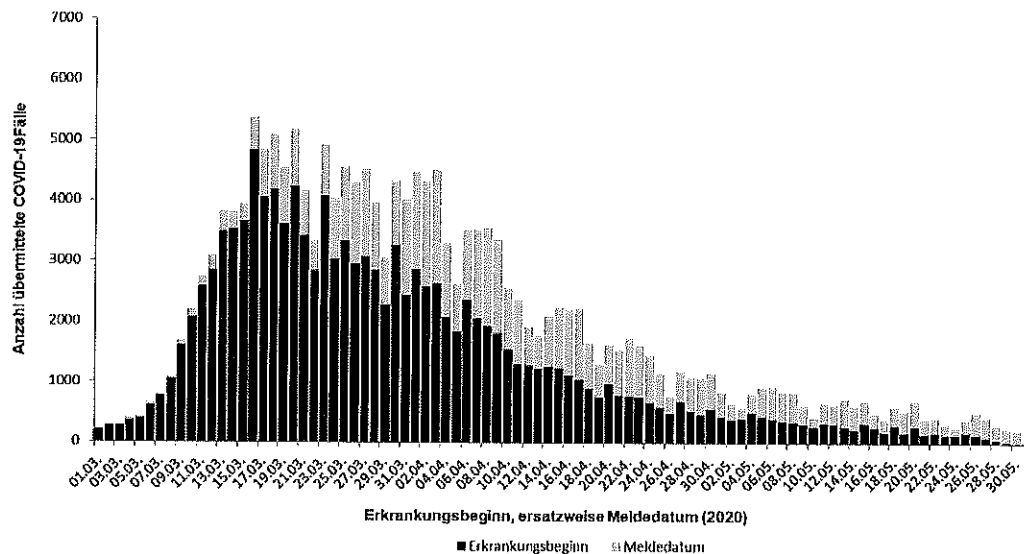
Seit dem 21. März 2020 nimmt ferner die Anzahl der Erkrankungsfälle ab:

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk

## Zeitlicher Verlauf

Die ersten Erkrankungsfälle traten in Deutschland im Januar 2020 auf. Abbildung 3 zeigt die dem RKI übermittelten Fälle mit Erkrankungsdatum seit dem 01.03.2020.



[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/20-06-01-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/20-06-01-de.pdf?__blob=publicationFile)

Zu Recht ist damit aus der FDP-Bundestagsfraktion zu vernehmen, dass es die ausgerufene epidemische Lage nationaler Tragweite nicht mehr gebe. In der Stuttgarter Zeitung heißt es am 2. Juni 2020:

„Angesichts deutlich sinkender Infektionszahlen dringen immer mehr Abgeordnete darauf, die Feststellung einer epidemischen Notlage aufzuheben und damit Bundestag und Bundesrat wieder volle Mitsprache an der Corona-Politik einzuräumen.

[...]

Am lautesten ruft derzeit die FDP nach einer Rückkehr zum Normalbetrieb. Der südbadische FDP-Bundestagsabgeordnete Christoph Hoffmann fordert die Bundesregierung auf, zu überprüfen, ob die Notlage noch gegeben ist. Sein Argument: „Die Einschränkungen und das Durchregieren via Infektionsschutzgesetz ist bei nur 7100 aktiven Fällen und klar abgrenzbaren Hotspots unter 83 Millionen Deutschen nicht mehr gerechtfertigt.

Die ausgerufene epidemische Lage nationaler Tragweite gebe es nicht mehr. Der Bundestag müsse nun „selbstbewusst auftreten. Mit jedem Tag steige die Gefahr, „dass

Einschränkungen unter dem Corona-Deckmantel dauerhaft beibehalten werden". Ähnlich argumentiert auch der innenpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Konstantin Kuhle.

Es könne „nicht mehr von einer sich dynamisch entwickelnden Ausbruchssituation gesprochen werden“, mit der die Pandemie-Notlage ursprünglich begründet wurde, sagte Kuhle unserer Zeitung. „Freiheitseinschränkungen und Sonderermächtigungen dürfen nicht länger aufrechterhalten werden als unbedingt nötig“ sagte Kuhle. Die Forderung der FDP findet auch innerhalb der Parteien Widerhall, die die Regierung tragen.

So findet der rechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Johannes Fechner, im Gespräch mit unserer Zeitung deutliche Worte: „Der Bundestag muss selbstbewusster sein und von seinen Kompetenzen Gebrauch machen. Wichtige Entscheidungen wie die Verlängerung der weltweiten Reisewarnung oder zu den Grenzöffnungen müssen von der Volksvertretung mitentschieden werden“, sagte Fechner. Auch dass der Gesundheitsminister in Pandemie-Situationen von beschlossenen Gesetzen per Rechtsverordnung ohne Einflussmöglichkeiten des Bundestags abweichen kann, müsse „beendet werden“. Natürlich müsse in Krisen schnell und ohne langen Debatten entschieden werden, sagte Fechner, „aber zumindest nachträglich muss der Bundestag das Recht haben, Entscheidungen des Bundesgesundheitsministers zu ändern.“

Nach Recherchen unserer Zeitung hat es in der vergangenen Woche zu diesem Thema auch ein Gespräch der Fraktionschefs von SPD und Union, Rolf Mützenich und Ralph Brinkhaus gegeben. Beide haben vereinbart, auf eine stärkere Rolle des Bundestages zu drängen. Das zeigt, dass auch die Unionsfraktion mit dem gegenwärtigen Zustand nicht glücklich ist. Der Fraktionsvize Thorsten Frei warnt gegenüber unserer Zeitung davor, Dinge „zu überstürzen“. Er sagt aber auch: „Klar ist für mich: Am Parlament führt kein Weg vorbei.“ Man beobachte sehr genau, welchen Gebrauch die Bundesregierung von den Vollmachten mache.

Falls erforderlich, „werden wir die Kompetenzen zurückverlagern“. Im Moment sieht Frei dafür allerdings „keinen Anlass“. Manche in der Union formulieren da härter. Der Nürtinger Bundestagsabgeordnete und Gesundheitsexperte Michael Hennrich sagte, die Beschlüsse seien zwar notwendig gewesen. „Nun aber dürfen wir beim Thema Aufhebung des Notfalls nicht in die Lage kommen, in Europa die Letzten zu sein, die das Licht ausmachen“. Ein Sprecher des Gesundheitsministeriums sagte unserer Zeitung,

das Thema sei „Sache des Parlaments“. Das Ministerium gehe allerdings davon aus, „dass die Pandemie noch nicht vorbei ist.“

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.corona-sonderrechte-der-regierung-wie-lange-soll-das-pandemie-regime-noch-andauern.c346ed95-3799-4267-8dbb-9ae776da5def.html>

Vor dem Hintergrund wird – zur Gewährung rechtlichen Gehörs - ausdrücklich Akteneinsicht in die Verwaltungsakte des Landesministeriums bezüglich der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die der aktuellen Verordnung bzw. den aktuellen Änderungen der Verordnung zugrunde liegen, beantragt.

Insbesondere wird die Akteneinsicht auch dahingehend beantragt, welche Ausstiegsszenarien durch die einzelnen Fachressorts und Gesundheitsämter als möglich und realistisch beschrieben worden sind.

In diesem Zusammenhang wird ferner beantragt,

dem Antragsgegner zur Vorlage der vorgenannten Akten/Dokumente/Vorgänge eine Frist bis längstens zum 8. Juni 2020 einzuräumen und es wird weiter beantragt, die Antragstellerinnen über die seitens des Senats erfolgte Fristsetzung bis zum 4. Juni 2020 in Kenntnis zu setzen.

Abschließend ist zu konstatieren, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig und begründet ist.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

In Bezug auf die Zulässigkeit wird zunächst auf die obigen Ausführungen, sowie auf diejenigen im Schriftsatz vom 4. Mai 2020 verwiesen. Der Antrag ist nach § 47 Abs. 6 VwGO statthaft.

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen Gründen dringend geboten ist.

Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in erster Linie die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen oder noch zu erhebenden Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Dabei erlangen die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Eilverfahren, je kürzer die Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet

und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann. Das muss insbesondere dann gelten, wenn – wie hier – die in der Hauptsache angegriffenen Normen in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhebliche Grundrechtseingriffe enthalten oder begründen, sodass sich das Normenkontrollverfahren (ausnahmsweise) als zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten erweisen dürfte.



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE  
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2020 – 20 NE 20.632 –,

juris, Rn. 31, m.w.N.

Diese Ansicht teilt offenbar auch der hiesige Senat, wie sich aus dessen Streitwertfestsetzung ergibt (Beschluss vom 27. Mai 2020, 8 B 1230/20.N):

E. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 2 Satz 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Dabei geht der Senat im Hinblick darauf, dass mit einem Normenkontrollverfahren nicht allein die Durchsetzung subjektiver Rechte verfolgt, sondern die Unanwendbarkeit der streitgegenständlichen Norm für ganz Hessen erstrebt wird, vom doppelten Auffangwert aus, der für jede der beiden Antragstellerinnen angesetzt wird, und verzichtet angesichts der mit dem Antrag verfolgten Vorwegnahme der Hauptsache auf eine Reduzierung (vgl. dazu Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen [abgedruckt in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Auflage 2020, Anhang zu § 164 Rdnr. 14]).

## Rechtsanwältin Jessica Hamed

Es sei an dieser Stelle erlaubt darauf hinzuweisen, dass aufgefallen ist, dass der Senat im Hinblick auf die Festsetzung des Streitwerts eine Rechtsprechungsänderung vollzogen hat, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe ersichtlich sind, da sich an der Sachlage nichts geändert hat.

In dem Beschluss des hiesigen Senats vom 9. April 2020 (8 B 910/20.N), in dem diesseits eine Vielzahl an Grundrechtsverletzungen im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen die damals geltenden Corona-Bekämpfungs-Verordnungen gerügt wurden, hieß es noch:

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 2 Satz 1, 52 Abs. 1 und Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Dabei legt der Senat für die Bemessung des Interesses der Antragsteller an der Aufhebung der streitgegenständlichen Regelungen in § 1 CoronaVV HE 3 und §§ 1 und 2 CoronaVV HE 4 mangels anderweitiger Anhaltspunkte für jede der angegriffenen Verordnungen pro Antragsteller den Auffangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG in Höhe von 5.000,00 € zugrunde. Dieser Betrag ist im Hinblick auf das Begehren einer die Hauptsache vorwegnehmenden Eilentscheidung hier nicht zu halbieren (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am

Folglich ist der Senat dazu übergegangen, nunmehr vom doppelten Auffangwert auszugehen.

Es drängt sich damit der unschöne Eindruck auf, dass die Bürger\*innen möglicherweise durch höhere Verfahrenskosten von der Einlegung derartiger Eilanträge abgeschreckt werden sollen.

Ergänzend ist hier auch nochmals auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen. Droht bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche Grundrechtsverletzung, die durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so darf sich das Fachgericht im Eilverfahren grundsätzlich nicht auf eine bloße Folgenabwägung der widerstreitenden Interessen beschränken. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes erfordert dann vielmehr regelmäßig eine über die sonst übliche, bloß summarische Prüfung des geltend gemachten Anspruchs hinausgehende, inhaltliche Befassung mit der Sach- und Rechtslage.

BVerfG, Beschluss vom 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

So verhält es sich hier. Es droht eine erhebliche Grundrechtsverletzung in die Grundrechte, die im späteren Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden kann. Zu keiner anderen Zeit wurde derart tief in die Grundrechte aller Menschen in der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen, sodass das ein klarer Fall für die Anwendung der vorgenannten Rechtsprechung ist.

Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk

Ergibt demnach die Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache, dass der Normenkontrollantrag voraussichtlich unzulässig oder unbegründet sein wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen



wichtigen Gründen dringend geboten. Erweist sich dagegen, dass der noch zu erhebende Antrag zulässig und (voraussichtlich) begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange der Antragstellerinnen, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für die Antragstellerinnen günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nicht (hinreichend) abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden: Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, das Normenkontrollverfahren aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung - trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache - dringend geboten ist.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2020 – 20 NE 20.632 –, juris, Rn. 32, m.w.N.

Diesen vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2015 im Zusammen mit der Überprüfung eines Bebauungsplans herausgearbeiteten Prüfungsmaßstäben verdient Zustimmung und soll auch der folgenden Betrachtung zugrunde gelegt werden.

Nach diesen Maßstäben sind die angegriffenen Bestimmungen vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Die hier dargelegten Gründe zeigen den Verstoß der hier angegriffenen Bestimmungen gegen höherrangiges Recht auf. Vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes einer Vielzahl von erheblich betroffenen Grundrechtspositionen einer Vielzahl von Grundrechtsträger\*innen, ist die Außervollzugsetzung der angegriffenen Vorschrift aus Gründen der Vermeidung schwerer Nachteile geboten.

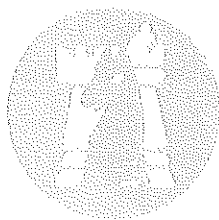
Da aktuell aufgrund der nur kurzzeitig geltenden Regelungen der effektive Rechtsschutz droht zu versagen wird abschließend beantragt,

dem Antragsgegner im Hinblick auf den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz eine  
Stellungnahmefrist bis längstens zum 8. Juni 2020 einzuräumen.



Die Frist ist angemessen, da sowohl dem Antragsgegner als auch dem Senat das hiesige Vorbringen aus dem hier unter Bezug genommenen Verfahren der Antragstellerinnen bekannt ist. Insofern ist davon auszugehen, dass sowohl seitens des Senats als auch des Antragsgegners – zumal mit Beschluss vom 27. Mai 2020 der erste Eilantrag der Antragstellerinnen abgelehnt wurde – bereits eine Auseinandersetzung mit dem Sachvortrag stattgefunden hat.

Jessica Hamed für den orts-  
abwesenden Rechtsanwalt  
Marcel Kasprzyk



Jessica Hamed  
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk